Ausfertigung

4 K 186/08.NW

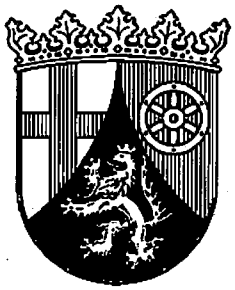

Vert.: Frist not. KR/KIA Mdt
RA EINGEGANGEN
SB 07. Juni 2008
Rück-spr. Manfred Clemens Rechtsanwalt
zdA

VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

r -

Prozessbevollmächtigter zu 1-3: Rechtsanwalt Manfred Clemens, Ausoniusstraße 14, 54292 Trier,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Türkei)

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Juni 2008 durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Butzinger als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 7. Februar 2008 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger, ein Ehepaar und ihre Tochter, sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten im September 1995 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten hier einen Asylantrag, den die Beklagte mit Bescheid vom 15. Februar 1996 zunächst ablehnte. Auf die Klage der Kläger hin verpflichtete das Verwaltungsgericht Trier den Beklagten festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und wies im Übrigen die Klage ab. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht Trier aus, dass dem Kläger zu 1) aufgrund seines persönlichen Schicksals im Falle einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohe. Er habe vor seiner Ausreise über einen langen Zeitraum im Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte gestanden. Bereits seit den frühen 80er Jahren sei er verdächtigt worden, mit der PKK zu sympathisieren und diese sogar zu unterstützen. Deshalb sei er mehrfach verhaftet und auch zu Unrecht wegen Waffenbesitzes zu fünf Jahren Haft verurteilt worden, von denen er 15 Monate abgesessen habe. Die Repressalien beschränkten sich nicht ausschließlich auf die Person des tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Gegners, sondern umfasse auch Drangsalierun-

gen von nahen Familienangehörigen. Daher bestehe eine potentielle Gefährdungslage auch für die Klägerinnen zu 2) und 3).

Nach Rechtskraft dieses Urteils erließ die Beklagte am 25. Februar 1998 einen entsprechenden Bescheid.

Am 23. Oktober 2007 leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren ein. Nach entsprechender Anhörung der Kläger widerrief die Beklagte mit Bescheid vom 7. Februar 2008 die mit Bescheid vom 25. Februar 1998 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben sind. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, seit der Ausreise der Kläger hätten sich Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich zum Positiven verändert. Daneben sei auch der Einfluss des Militärs auf die Politik zurückgedrängt worden. Infolge dessen seien die Gründe für die damalige Schutzgewährung heute entfallen. Türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, die sich Verfolgungsmaßnahmen wegen tatsächlicher, unterstellter oder vermeintlicher Unterstützung der kurdischen Guerilla mit Bedarfsartikeln, Beherbergung o. Ä., oder den Zwang zur Übernahme eines Dorfschützeramtes, den Zwang zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitskräften oder sonstigen Repressalien im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den Sicherheitskräften durch Flucht ins Ausland entzogen und in der Bundesrepublik Deutschland Schutz vor Verfolgung erhalten hätten, seien heute bei einer Rückkehr in die Türkei mit hinreichender Sicherheit keinen Repressalien dieser Art bzw. staatlichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang mehr ausgesetzt.

Die Kläger haben daraufhin Klage erhoben, zu deren Begründung sie im Wesentlichen vortragen: Der Widerruf sei zu Unrecht erfolgt, weil eine ausreichend nachhaltige Veränderung der Verhältnisse zu ihren Gunsten in ihrem Heimatland nicht stattgefunden habe.

Die Kläger beantragen,

den Widerrufsbescheid vom 7. Februar 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Schriftsätze und der Verwaltungsakten des Beklagten sowie der Niederschrift vom 2. Juni 2008 und der in das Verfahren eingeführten Auskünfte und Stellungnahmen, die Gegenstand der Verhandlung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. Februar 2008 ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Mangels einschlägiger Übergangsregelungen kommt die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) seit dem 28. August 2007 geltende Rechtslage zur Anwendung. Nach § 73 Abs 1 Satz 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (die frühere Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder

wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Mit § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG hat der Gesetzgeber Art. 11 Abs. 1 lit. e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 in nationales Recht umgesetzt; diese Regelung entspricht nach der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Beschluss vom 27. November 2007 - 10 B 86.07 -) inhaltlich der „Beendigungs- oder Wegfall - der - Umstände - Klausel" in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention.

Für die Rechtmäßigkeit der Widerrufsentscheidung ist entscheidend, dass die für die Anerkennungs- und Feststellungsentscheidung maßgebenden Voraussetzungen nachträglich entfallen sind, die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nunmehr ausgeschlossen ist. Dabei erfolgt die Beurteilung des Ausschlusses künftiger Verfolgung unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten. Maßgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse im Heimatland im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung. Bei einem Asylberechtigten, der in seinem Heimatstaat bereits Verfolgungsmaßnahmen erleiden musste, ist der Widerruf rechtmäßig, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit *mit hinreichender Sicherheit* ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (BVerwG, DVBl 2006, 511; vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 5. Juni 2007 - 10 A 11576/06.OVG -). Dieser Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit setzt für einen Widerruf voraus, dass keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Flüchtlings vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat vorhanden sein dürfen (vgl. BVerwG, NVwZ 1985, 913). Ändert sich nachträglich lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, ist ein Widerruf nicht gerechtfertigt (vgl. BVerwG, NVwZ 2004, 113). Das gilt selbst dann, wenn die andere Beurteilung auf erst im Nachhinein bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnissen beruht. Unerheblich ist, ob die Asylanerkennung oder die Flüchtlings-

zuerkennung rechtmäßig oder von Anfang an rechtswidrig war (vgl. BVerwG, NVwZ 2005, 89).

Maßgeblich für die Prüfung der Voraussetzungen des Widerrufs von Asyl- und Flüchtlingsanerkennungen, die - wie hier - in Erfüllung eines rechtskräftigen Verpflichtungsurteils ergangen sind, ist der Zeitpunkt des rechtskräftig gewordenen Verpflichtungsurteils (BVerwG, NVwZ 2004, 113), hier also die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts Trier am 8. Januar 1998. Die Rechtskraftwirkung dieses Urteils endet, wenn sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage entscheidungserheblich nachträglich verändert hat. Eine solche - von der Rechtskraftbindung des früheren Urteils befreiende - entscheidungserhebliche Änderung der Sachlage liegt dann vor, wenn es für die geltend gemachte Rechtsfolge um die rechtliche Bewertung eines jedenfalls in wesentlichen Punkten neuen Sachverhalts geht, zu dem das rechtskräftige Urteil - auch unter Berücksichtigung seiner Rechtsfrieden und Rechtssicherheit stiftenden Funktion - keine verbindlichen Aussagen mehr enthält. Dabei stellt der Zeitablauf allein grundsätzlich keine erhebliche Änderung der Sachlage dar. Die Rechtskraftwirkung ist zeitlich nicht begrenzt. Allerdings darf nicht verkannt werden, dass gerade die Gefahrenprognose im Asylrecht, insbesondere soweit sie von den allgemeinen politischen Verhältnissen im Heimatland des Asylbewerbers abhängt, in besonderem Maße durch die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse berührt sein kann. Je länger der Zeitraum ist, der seit dem rechtskräftigen Urteil verstrichen ist, desto eher kann - je nach Art der dem Urteil zugrunde liegenden Gefahrenprognose - die Annahme gerechtfertigt sein, dass die Entwicklung im Heimatland zu einer Änderung der tatsächlichen Grundlagen der Gefahrenprognose geführt hat, die vom Geltungsanspruch des rechtskräftigen Urteils nicht mehr erfasst wird. Dies ist bei der Beurteilung der Frage, ob neue Tatsachen zu einer entscheidungserheblichen Sachlagenänderung führen, zu berücksichtigen (BVerwG, NVwZ 2002, 345).

Von diesem rechtlichen Maßstab zur Bestimmung der zeitlichen Grenzen der Rechtskraft ausgehend erweist sich die Widerrufsentscheidung der Beklagten hier als rechtswidrig. Denn die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (die frühere Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen) am 8. Januar 1998 sind im ausschlaggebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 2. Juni 2008 nicht entfallen. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hatte den Klägern aufgrund des genannten Verpflichtungsurteils des VG Trier mit Bescheid vom 25. Februar 1998 Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zuerkannt, weil das Verwaltungsgericht Trier davon ausgegangen war, den Klägern drohe im Falle einer Rückkehr eine asylrelevante Verfolgung. Der Kläger zu 1) sei seit den frühen 80er Jahren verdächtigt worden, mit der PKK zu sympathisieren und diese sogar zu unterstützen. Deshalb sei er mehrfach verhaftet und auch zu Unrecht wegen Waffenbesitzes zu fünf Jahren Haft verurteilt worden, von denen er 15 Monate abgesessen habe. Als tatsächlichem bzw. vermeintlichem politischem Gegner drohten dem Kläger zu 1) und den Klägerinnen zu 2) und 3) als seinen nächsten Verwandten asylrelevante Repressalien der Sicherheitskräfte.

Aufgrund dieses Sachverhalts kann zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 2. Juni 2008 eine Verfolgungsgefahr für die Kläger im Falle einer Rückkehr in die Türkei im Hinblick auf ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Beklagte hat sich in ihrem Widerrufsbescheid vom 7. Februar 2008 lediglich darauf berufen, die Rechtslage und Menschenrechtssituation habe sich in der Türkei seit dem Ausspruch der Vergünstigung deutlich zum Positiven verändert. Die Gefahr, gewaltsamen und menschenrechtswidrigen Übergriffen der Sicherheitsbehörden ausgesetzt zu werden, habe deutlich abgenommen. Ausführungen zum individuellen Verfolgungsschicksal der Kläger finden sich jedoch nicht. Der bloße Zeitablauf oder die bloße Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylberechtigten ohne konkreten Bezug auf diesen stellt jedoch grundsätzlich keine nachträgliche wesentliche Sachverhaltsänderung dar. Nach Auffassung der Kammer (s. auch OVG

Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. November 2005 - 10 A 10580/05.OVG -) kann einem wegen des Vorwurfs der Unterstützung der PKK vorverfolgten Kurden ungeachtet der neueren innenpolitischen Entwicklung in der Türkei eine Rückkehr dorthin wegen drohender politischer Verfolgung nach wie vor nicht zugemutet werden. Zwar hat die innenpolitische Entwicklung in der Türkei im Zusammenhang mit den Bemühungen um einen EU-Beitritt, die mit dem Ende des Ausnahmezustandes in den Provinzen von Diyarbakir und Sirnak am 30. November 2002 begonnen hat, zu grundlegenden Veränderungen geführt. Im Zuge der Bemühungen, der Europäischen Union beizutreten, hat das türkische Parlament bislang acht Gesetzespakete verabschiedet (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25. Oktober 2007, Seite 8/9). Die Kernpunkte sind: Abschaffung der Todesstrafe und der Staatssicherheitsgerichte, Reform des Nationalen Sicherheitsrates, die Benutzung anderer Sprachen als der türkischen in Rundfunk und Fernsehen, erleichternde Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverboten, Strafrechtsreform einschließlich Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter, Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und Einführung von Berufungsinstanzen. Die Reformpolitik der türkischen Regierung zielt erklärtermaßen auch auf eine weitere Demokratisierung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Türkei zum Wohle ihrer Bürger ab und wurde seitdem auch weiter vorangebracht. Hierdurch wurde auch ein Mentalitätswandel bei großen Teilen der Bevölkerung eingeleitet (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25. Oktober 2007, Seite 5). Eine Befriedung des kurdischen Südostens durch die Anerkennung der kulturellen und politischen Rechte der kurdischen Bevölkerung hat bisher allerdings nicht in ausreichendem Maße stattgefunden. Nach einer kurzen Phase der Ruhe und Erschöpfung ist in den letzten Jahren der bewaffnete Kampf der PKK gegen die türkischen Sicherheitskräfte in der Südosttürkei wieder aufgeflammt (vgl. den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007, S. 17 f.; FAZ vom 23. Februar 2008). Auch ist die Gefahr, im Rahmen einer Ingewahrsamnahme als ernstzunehmender Gegner des

türkischen Staates misshandelt zu werden, noch nicht gebannt. Insbesondere solche politische Aktivisten müssen auch derzeit noch im Falle einer Rückkehr in die Türkei mit schwerwiegenden Übergriffen rechnen, wenn sie als exponierte und ernstzunehmende Gegner des türkischen Staates in Erscheinung treten (s. zuletzt Urteil der Kammer vom 7. Februar 2008 - 4 K 1560/07.NW -). Darunter sind solche Aktivisten zu verstehen, die sich mit ihren politischen Ideen und Strategien gegen die tragenden Grundprinzipien der Türkei wenden und dabei zu deren Umsetzung maßgeblichen Einfluss auf die türkische Innenpolitik oder auf ihre Landleute zu nehmen versuchen oder sonst eine auf Breitenwirkung zielende Meinungsführerschaft übernehmen. Diese Schwelle wird dabei unter anderem dann überschritten, wenn die Betreffenden als Auslöser oppositioneller Aktivitäten, als Organisatoren entsprechender Veranstaltungen oder als Anstifter und Aufwiegler zu gegen den türkischen Staat gerichteten Kampagnen auftreten oder wenn ihre Verlautbarungen bzw. Vorgehensweisen die Vermutung nahe legen, sie verfügten über besondere Kenntnisse der Szene oder über hervorgehobene Autorität bei ihren Gefolgsleuten oder seien mit ihrem Engagement in militante Organisationen eingebunden. Gleiches gilt vor diesem Hintergrund erst recht, wenn die Betreffenden damit im Zusammenhang bereits zur Fahndung ausgeschrieben sind, weil gegen sie ein staatsschutzrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. März 2006 – 10 A 10665/05.OVG –).

Danach kann die Gefahr erneuter Misshandlung oder menschenrechtswidriger Behandlung im Falle einer Rückkehr der Kläger in die Türkei nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die beweispflichtige Beklagte hat nicht ausreichend dargelegt, dass die individuellen Gründe, die seinerzeit zu einer Stattgabe der Klage der Kläger geführt haben, nachträglich weggefallen sein sollen. Der Kläger zu 1) war als Unterstützer der PKK in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten und von diesen misshandelt worden. Vor diesem Hintergrund ist nicht ausgeschlossen, dass er und seine nächsten Angehörigen bei einer Rückkehr in die Türkei das besondere Augenmerk der Sicherheitskräfte erneut auf sich lenken könnten. Trotz der dargestellten Reformbemühungen der zu-

rückliegenden Jahre kommt es vor allem im Vorfeld offizieller strafrechtlicher Ermittlungen gegenwärtig noch zu Übergriffen, die dem türkischen Staat zurechenbar sind und jedenfalls von asylerheblicher Art und Intensität sein können (s. auch den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007). Vorverfolgt ausgereiste Asylbewerber sind deshalb auch gegenwärtig vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Daneben war auch die in den Ziffer 2 des Bescheids getroffenen Feststellung, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.